Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 6.

(Nr. 11564.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184), der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S 261). Vom 17. Februar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) wird dahin geändert:

1. Im § 112 werden im Abs. 1 Nr. 2 hinter den Worten „zu entrichtenden Fernsprechgebühren" die Worte „einschließlich der mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe" eingestellt.
2. Im § 114 wird im Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:
   Der einzelne Pauschsatz beträgt 15 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 80 Pfennig und höchstens 30 Mark.

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1917.

Artikel II.

Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) wird dahin geändert:

1. Im § 19 erhält der Abs. 3 folgenden Schlußsatz:
   Den Postgebühren steht die mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebende Reichsabgabe gleich.
2. Im § 20 wird im Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:
   Der einzelne Pauschsatz beträgt 15 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 80 Pfennig und höchstens 30 Mark.

Artikel III.

Das Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) wird dahin geändert:

1. Im Artikel 15 werden im Abs. 1 hinter dem Worte „Sendungen" die Worte „und der mit den Postgebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe" eingestellt.
2. Im Abs. 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
   Der einzelne Pauschsatz beträgt 30 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr; in den Fällen der Artikel 4 bis 7 beträgt er mindestens 3 Mark und höchstens 45 Mark, im übrigen mindestens 1 Mark 50 Pfennig und höchstens 30 Mark.
3. Im Abs. 3 werden die Worte „3 Mark" durch die Worte „4 Mark 50 Pfennig" und die Zahl „50" durch die Zahl „75" ersetzt.

Artikel IV.

Die Vorschriften des Artikel I finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Die Vorschriften der Artikel II und III finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte. Sind in einer Rechtsangelegenheit, für welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Gebühren noch nicht fällig sind, bare Auslagen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu erheben sind, von den Beteiligten erfordert worden, so werden die erforderten Beträge auf den Pauschsatz angerechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 17. Februar 1917.

(Siegel) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11565.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld—Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofs der Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke. Vom 14. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des der Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft zum Zwecke der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld—Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofs der Grube auf die westliche Seite der Strecke durch Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Februar 1917 verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 14. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11566.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt. Vom 15. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung auf den Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen,

zu deren Ausführung den Niederrheinischen Licht- und Kraftwerken, Aktiengesellschaft in Rheydt, das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Februar 1917 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Genehmigung einer Änderung des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 6 S. 62, ausgegeben am 10. Februar 1917, (vgl. die Bekanntmachung S. 8 Nr. 8);
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), für den Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstickstoffwerke Chorzow in Oberschlesien, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln Nr. 2 S. 16, ausgegeben am 13. Januar 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln für den Umbau der Gleisanlagen der Privatanschlußbahn nach dem Schlacht- und Viehhof der Stadt Cöln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 3 S. 14, ausgegeben am 20. Januar 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.